

RS OGH 1969/1/9 1Ob308/68, 5Ob17/73, 7Ob111/99w, 6Ob259/07t, 2Ob220/14p, 1Ob177/17m, 5Ob68/19i, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1969

Norm

ABGB §881 III

Rechtssatz

Die vom Übernehmer eingegangene Verpflichtung, die Übergabsliegenschaft seinerzeit einem Dritten zu hinterlassen, stellt einen sogenannten "echten" Vertrag zugunsten Dritter dar. Das vom Dritten erworbene Besitznachfolgerecht wurzelt in dem zwischen dem Übergeber als Versprechensempfänger und dem Übernehmer als dem Versprechenden geschlossenen Vertrag. Rücktrittsrecht, Wandlungsrecht, Widerrufsrecht und Anfechtungsrecht stehen daher nur diesen beiden Kontrahenten zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 308/68
Entscheidungstext OGH 09.01.1969 1 Ob 308/68
Veröff: EvBl 1969/253 S 391
- 5 Ob 17/73
Entscheidungstext OGH 14.02.1973 5 Ob 17/73
nur: Die vom Übernehmer eingegangene Verpflichtung, die Übergabsliegenschaft seinerzeit einem Dritten zu hinterlassen, stellt einen sogenannten "echten" Vertrag zugunsten Dritter dar. Das vom Dritten erworbene Besitznachfolgerecht wurzelt in dem zwischen dem Übergeber als Versprechensempfänger und dem Übernehmer als dem Versprechenden geschlossenen Vertrag. (T1)
- 7 Ob 111/99w
Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 111/99w
nur T1
- 6 Ob 259/07t
Entscheidungstext OGH 12.12.2007 6 Ob 259/07t
Vgl
- 2 Ob 220/14p
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 220/14p
Beis wie T1 nur: Die vom Übernehmer eingegangene Verpflichtung, die Übergabsliegenschaft seinerzeit einem

Dritten zu hinterlassen, stellt einen sogenannten "echten" Vertrag zugunsten Dritter dar. (T2)

- 1 Ob 177/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 177/17m

Auch; nur T1

- 5 Ob 68/19i

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 68/19i

Auch; Beisatz: Kommt die Anordnung oder Vereinbarung eines Besitznachfolgerechts nach dem Inhalt des Vertrags der letztwilligen Anordnung einer Nacherbschaft im Sinn des § 608 ABGB nahe, wird eine unmittelbare Berechtigung der begünstigten Personen daraus eher zu verneinen sein. Wird im Vertrag hingegen die Verpflichtung zur Weiterüberlassung an eine ganz bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt konkret vereinbart, wird im Sinn der zitierten Rechtssätze eher von einer unmittelbaren Berechtigung der dritten Person auszugehen sein. Es ist eine Frage der Auslegung des konkreten Veräußerungsvertrags, ob ein aus einer Besitznachfolgevereinbarung begünstigter Dritter unmittelbar daraus ein Forderungsrecht erwirbt, beziehendenfalls zu welchem Zeitpunkt. (T3)

- 5 Ob 130/19g

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 130/19g

Vgl; Beis wie T3

- 6 Ob 20/20i

Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 20/20i

Vgl; Beis ähnlich wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0017098

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at